

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/23 2002/07/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6C

E6J

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

59/04 EU - EWR

Norm

11997E234 EG Art234;

61999CC0516 Walter Schmid Schlussantrag;

61999CJ0516 Walter Schmid VORAB;

62000CJ0421 Sterbenz VORAB;

B-VG Art129;

B-VG Art129a;

B-VG Art129b;

EURallg;

MRK Art6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/10/0277 E 28. Juni 2004 RS 5

Stammrechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass grundsätzlich zwischen dem Begriff des Tribunals iSd Art. 6 EMRK und jenem nach Art. 234 EG zu unterscheiden wäre, ist auf die ständige Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, der die unabhängigen Verwaltungssenate als Tribunal im Sinn des Art. 234 EG anerkennt, sowie darauf, dass die unabhängigen Verwaltungssenate gerade nicht mit den in der Beschwerde genannten Berufungssenaten in Finanzsachen verglichen werden können. An der Qualifikation der unabhängigen Verwaltungssenate als Tribunale im Sinn der EMRK vermögen daher auch die Beschwerdeausführungen zu den Überlegungen von Generalanwalt Tizzano im Fall Schmid bzw. die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in dieser Sache nichts zu ändern. Es ist vielmehr in diesem Zusammenhang beispielsweise auf das Urteil des EuGH vom 23. Jänner 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-421/00, C-426/00 und C-16/01, Sterbenz und Haug, zu verweisen, in denen die Vorlagen zur Vorabentscheidung in den beiden ersten Fällen vom Unabhängigen Verwaltungssenat Kärnten bzw. Wien stammten. Der EuGH geht von der Tribunalqualität der unabhängigen Verwaltungssenate aus.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62000J0421 Sterbenz VORAB

EuGH 61999J0516 Walter Schmid VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002070149.X06

Im RIS seit

20.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at